Gebührenordnung

DES LANDKREISES MARBURG-BIEDENKOPF

ZUR BAUAUFSICHTSGEBÜHRENSATZUNG VOM 06.02.2009

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1	Baugenehmigung		
1.1	von Baumaßnahmen nach § 58 HBO (normales Verfahren) Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, die keine Wohngebäude sind und Nebenanlagen oder bei ausgeübtem Wahlrecht nach § 78 (10) HBO	je 1.000 € Rohbausumme	
1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4	in den Fällen des § 30 BauGB in den Fällen des § 34 BauGB in den Fällen des § 33 BauGB in den Fällen des § 35 BauGB		10 12 13 14 jeweils mind. 100
1.2	von Sonderbauten nach § 58 HBO (normales Verfahren) Sonderbauten	je 1.000 € Rohbausumme	
1.2.1 1.2.2 1.2.3 1.2.4	in den Fällen des § 30 BauGB in den Fällen des § 34 BauGB in den Fällen des § 33 BauGB in den Fällen des § 35 BauGB		15 17 19 21 jeweils mind. 200
1.3	von Baumaßnahmen nach § 57 HBO (vereinfachtes Verfahren) bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind, nicht nach § 55 baugenehmigungsfrei oder nach § 56 genehmigungsfreigestellt sind oder bei Ausübung des Wahlrechts nach § 78 (10) HBO	je 1.000 € Rohbausumme	
1.3.1 1.3.2 1.3.3 1.3.4	In den Fällen des § 30 BauGB In den Fällen des § 34 BauGB In den Fällen des § 33 BauGB In den Fällen des § 35 BauGB		8 9 9 10 jeweils mind. 50
1.4 1.4.1 1.4.2	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon in besonders schwierigen Fällen (z.B. Hochhäuser, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder besonderen Baustoffen, technisch schwierige Arbeiten)	je m³ umbauten Raum je m³ umbauten Raum	0,5 1 jeweils mind. 100 höchstens 40 % der Genehmigungs- gebühr oder 10.000
1.5	Veränderung der Bodennutzung und Bodenoberfläche		
1.5.1	für Aufschüttungen und Abgrabungen	je m³	0,20 mindestens 100 höchstens 2500

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1.5.2	Einrichtungen von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen	je m² Veränderung der Bodenoberfläche	0,50 mindestens 100 höchstens 2.500
1.6	Gebühren für den Einschluss von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften in Baugenehmigung		10 v. H. der Gebührer zu 1.1 bis 1.5
1.6.1	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben		Mindestens 50 höchstens 500
1.6.2	wasserrechtliche Genehmigungen		
1.7	Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft		50.0/ 0 "
1.7.1	Entscheidung über die Zustimmung (§ 69 HBO)		50 % der Gebühren Nach 1.1 bis 1.6, 3.1, 3.2 und 4.1 Mind. 50
1.7.2	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages nach § 69 Abs. 3 i. V. m. § 61 Abs. 2 HBO		100
1.7.3	Ablehnung eines Zustimmungsantrages		75 % der Gebühr nach 1.7.1
1.8	Nachträgliche Baugenehmigung oder Abweichungsgenehmigung von illegal ausgeführten Baumaßnahmen	Das Doppelte der Gebühren nach 1.1 – 1.5, 3.4, 5.3, 5.4 und 5.5	mind. 200
2	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
2.1	Bauzustandsbesichtigungen nach § 74 HBO und/oder soweit Genehmigungen nach anderen Vorschriften in die Baugenehmigung eingeschlossen sind	Ziffer 9.1.3	nach Zeitaufwand (falls gesondert zu berechnen) mindestens 50
2.1.1	Besichtigung des Rohbaus		
2.1.2	Besichtigung bei Benutzung vor abschließender Fertigstellung		
2.1.3	Besichtigung der Fertigstellung		
2.1.4	Erforderliche Nachbesichtigung wegen festgestellter Mängel		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
2.2	Bauüberwachung nach § 73 HBO pauschales Entgelt für einen Termin an der Baustelle (in den Fällen des § 58 HBO, zusammen mit der Gebühr für die Baugenehmigung zu erheben)	je 1.000 € Rohbausumme	1
2.3	Sind bautechnische Nachweise im Auftrag der Bauauvon einem Sachverständigen für Standsicherheit geprü Prüfamtes oder des Sachverständigen festgesetzten V Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Bauüberwa	ift, so sind die für die Inan ergütungen als bare Ausla	spruchnahme des
2.4	Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Ge Typengenehmigung, Überwachung oder Nachprüfu Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehender gilt auch für Vorbereitung und Erlass bauaufsichtlicher	ung hinzugezogen, so n Kosten als bare Auslag	sind die für die
2.5	Soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt	je Anforderung bzw. Prüfungsvorgang	50
3	Gesonderte Baugenehmigungen und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
3.1	von Grundstückseinrichtungen (z.B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas, Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen (gilt nur für solche Anlagen, die nicht nach Anlage 2 zur HBO freigestellt sind)	je 1.000 € Herstellungskosten	15 mind. 50
3.2	von Anlagen der Außenwerbung (einschl. Befestigungs- und Aufstellvorrichtungen)	je 1.000 € Herstellungskosten	30 mind. 50
3.3	Fliegende Bauten		
3.3.1	Ausführungsgenehmigung	Je 1.000 €	25 mind 50
3.3.2	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung	Herstellungskosten	mind. 50 180
3.3.3	Gebrauchsabnahme		
3.3.3.1	Fahrgeschäft bis 25 Personen über 25 Personen Kinderkarusselle		50 75 35

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
3.3.3.2	Zelt 100 bis 500 m ²		50
3.3.3.3	Zelt über 500 bis 1000 m ²		80
3.3.3.4	Zelt über 1000 m ²		120
3.3.4	Änderung des Prüfbuches nach § 68 Abs. 4 HBO		50
3.3.5	Bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO	Zuschlag zu 3.3.4	25
3.4	Baugenehmigung für Veränderung in der Benutzungsart der baulichen Anlagen, ihrer Räume und deren Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind.	bis 800 m² je m² darüber hinaus je m²	0,50 0,25 mind. 50 höchstens 1500
3.5	Für die Prüfung bautechnischer Nachweise durch die Bauaufsicht werden Gebühren entsprechend der in der HPPVO bekanntgegebenen Stundensätze für Sachverständige berechnet		
3.6	Entscheidungen über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes , das nicht der Regelausführung entspricht	je m² Gerüstfläche	1,50 mind. 130 höchstens 750
3.7	Windkraftanlagen		gebührenfrei
4	Sonstige Amtshandlungen		
4.1	Baugenehmigung zur Änderung genehmigter Bauvorlagen.	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der Gebühr nach 1.1. bis 3.4	mind. 50
4.2	Entscheidung über eine Bauvoranfrage		
	Die Gebühr wird zur Hälfte auf die Gebühr einer Baugenehmigung angerechnet, wenn dem Vorbescheid für die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.		
	Dindangswirkung zukomint.		mind. 50
4.3	Erteilung einer Teilbaugenehmigung		200
4.3.1	Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach 1.1 bis 1.5 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
4.4	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder Zustimmung, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 67 HBO		25 % der Genehmigungsgebühr mind. 50
4.4.1	Bestätigung einer fiktiven Genehmigung eines Bauantrages /einer Bauvoranfrage im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 57 Abs. 2 HBO) auf Antrag des Bauherrn		150 höchstens die Gebühr nach 1.1 – 4.2
4.4.2	Beratung der Bauherrschaft und der anderen		in Baugenehmigungs- gebühren enthalten
4.5	Ablehnung – Zurückweisung		
4.5.1	wegen Unprüfbarkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		52
4.5.2	nach erfolgloser Nachforderung von Bauvorlagen		100
4.5.3	Ablehnung eines Antrages wegen Verstöße gegen materielles Recht	75 % der Gebühr nach 1.1 bis 1.5 und 4.2	mind. 75
4.6	Rücknahme eines Antrages vor Abschluss der Amtshandlung (begonnene Prüfung bautechnischen Nachweise wird nach BauPrüfVO abgerechnet)	50 % der Gebühr nach 1.1 bis 1.5 und 4.2	mind. 50
4.7	Baulasten, Verpflichtungserklärungen		
4.7.1	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	150 zzgl. Nr. 9.1.2.1
4.7.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem	je Grundstück	35
	Baulastverzeichnis	,	
4.7.3	Löschung einer Baulast		52
4.9	Gebühren für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen		
4.9.1	Nachprüfungen (z.B. wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten) auf Grund einer nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnungen , einer Verwaltungsvorschrift oder nach Weisung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 53 Abs. 7 HBO) oder Wiederholung der Nachprüfung wegen festgestellter Mängel	Je Prüfung	nach Zeitaufwand
4.9.2	Bauaufsichtliche Anordnungen		
4.9.2.1	Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte		520
4.9.2.2	(§ 70 HBO) Baueinstellung (§ 71 HBO)		100
4.9.2.3	Nutzungsverbot und / oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		200

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
4.9.2.5	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder Bauvorlagen in den Fällen des § 56 HBO (§ 72 Abs. 2 HBO)		100
4.9.2.6	Baustellenversiegelung		300
4.9.2.7	Anordnungen zur Gefahrenabwehr		300 100
4.9.2.8	Sonstige Bauordnungsverfügungen		100
4.10	Widerspruchsbescheide		
4.10.1	Widerspruchsbescheid in Sachentscheidung	50% der Gebühr des Ausgangsbescheides	Mind. 300
4.10.2	Widerspruchsbescheid in Kostenfestsetzungen	20 % der angefochtenen Gebühr	mind. 150
4.10.3	Rücknahme eines Widerspruches	50 % der Gebühren nach 4.10.1 und 4.10.2	mind. 50
5	Berechnung der Gebühren – Grundlagen – Ermäßig	gungen	
5.1	Grundlagen		
5.1.1	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für einzelne Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raumes nach Anlage 1 des jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des HMWVL. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Rohbaukosten nach dieser Anlage 1 durch die Bekanntgabe einer statistisch ermittelten Bauindexzahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen fortschreiben. Die sich nach der Indexierung ergebenden Rohbaukosten sind kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abzurunden.		
5.1.2	Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen.		
5.1.3	Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Diese sind im Zweifelsfall durch nachprüfbare Rechnungen auf Grundlage der DIN 276 zu belegen.		
5.1.4	Es gelten die Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt d	ler Entscheidung des Antr	ages
5.2	Ermäßigungen für Genehmigungen		
5.2.1	Bauliche Anlagen des gleichen Typs, gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet.		keine Ermäßigung
5.2.2	Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum		keine Ermäßigung
5.2.3	Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bis zu einer Leistung von 30 KW (je Standort)		gebührenfrei
5.2.4	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren		In den reduzierten Sätzen nach Nr. 1.3 enthalten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
5.2.5	Ermäßigung durch den Kreisausschuss		
	Der Kreisausschuss kann die Gebühr in E Billigkeitsgründen ermäßigen.	inzelfällen auf begründ	eten Antrag aus
5.2.5.1	Unterschreiten der Rohbaukosten oder Herstellur Eine Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig da Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbauk Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbes Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerart Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Baut Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kost Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen Die tatsächlichen Rohbaukosten werden nach Fegeprüften Rechnungen festgestellt. Unterschreite durchschnittlichen Rohbaukosten um mehr als Sangefangene 10 % der Unterschreitung 2,5 % der erre	unn gerechtfertigt, wenn osten nach 5.1 betragen . 1 Satz 2 HBO zu ermitte die Schornsteine, die Bracken die Schornsteine, die Bracken die Heiten, Gerüste, Baugrube eile, die nicht bis zu eine für die jedoch ein Stands en von Abbrucharbeiten zu die Umsatzsteuer und die ertigstellung des Rohbaueren die tatsächlichen Roso %, beträgt die Ermäl	Die tatsächlichen eln. Hiernach ist der andwände und die für die Erdarbeiten, ensicherungen, die er Besichtigung des sicherheitsnachweis berücksichtigen. Ie auf den Rohbau sund Vorlage der ohbau kosten die ßigung für jeweils
5.2.6	Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 HDSchG, die der Erhaltung des Denkmales dienen	Nach Bewertung der unteren Denkmalschutzbehörde	Bis zu 100 % der Gebühr nach 1.1 – 1.5
5.2.7	Bei Rückgabe einer gültigen Baugenehmigung für persönlichen Notlagen die Möglichkeiten nach 5.2.5 z		laßnahme sind bei
5.2.8	Baumaßnahmen von gemeinnützigen Institutionen , die soziale Aufgaben erfüllen, und Gebietskörperschaften d. öff. R . können auf begründeten Antrag ganz oder teilweise Gebührenbefreiung erhalten, wenn das Vorhaben nicht kommerziellen Zwecken dient.		
5.3	Befreiungen nach BauGB, auch von den Festsetzung Bebungsplanes, einschließlich der örtlichen Bauvorsc		
	Jede Befreiung wird gesondert berechnet. Befreiungsgebühren werden zusätzlich zur Genehmigungsgebühr erhoben		
5.3.1	Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, über:		Mindestens 52
5.3.1.1	Mindestgröße von Baugrundstücken	je angef. m² fehlender Fläche	4
5.3.1.2	Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse	je Vollgeschoss	512
5.3.1.3	Baulinien	je angef. m² Länge x Tiefe der Abweichung	11
5.3.1.4	Baugrenzen	je angef. m² Länge x tiefe der Überschreitung	8

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
5.3.1.5	Sockel- oder Drempelhöhen	je angef. 10 cm Überschreitung	11
5.3.1.6	Dachneigung		77
5.3.1.7	offene Bauweise		154
5.3.1.8	Firstrichtung		77
5.3.1.9	Dachgauben	je angef. m² senkrechte	52
	3	Ansichtsfläche	höchstens 512
5.3.1.10	Gestaltung der Baukörper oder Baumaterialien in Bebauungsplänen oder Ortssatzungen, soweit nicht bereits aufgeführt.	je Abweichung	52
5.3.1.11		is anget m2	10
5.3.1.2	Art der baulichen Nutzung Maß der baulichen Nutzung	je angef. m ² Geschossfläche der abweichenden Nutzung je angef. m ² Grundoder Geschossfläche der über das zulässige Maß hinausreichenden Flächen	13 mind. 52 höchstens 15.000 13 mind. 52 höchstens 15.000
5.4	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	
5.4.1 5.4.2 5.4.2 5.4.3 5.4.5	In Verfahren nach § 55 HBO In Verfahren nach § 56 HBO In Verfahren nach § 57 HBO In Verfahren nach § 58 HBO In Verfahren nach § 58 HBO In besonders schwierigen Fällen, wenn zur Beurteilung Ortsbesichtigungen und Verhandlungen mit den am Bau beteiligten oder der Gemeinde erforderlich sind		40 50 60 100 300 darüber hinaus nach Zeitaufwand, wenn durch die Gebühr nicht abgedeckt bis höchstens 1000
5.5	Abweichungen nach HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO	in Aboutinhouse	
	A feedbales a lack the feedbale Tee feedbale	je Abweichung	40
5.5.1	Aufenthalts- oder Arbeitsräumhöhen, Trauf- oder Firsthöhen, Wandlängen, Wandhöhen etc.	je angef. 10 cm	40, mind. 50
5.5.2	Grenz- und Gebäudeabstände (Abstandsflächen, Bauwiche, Grenzabstandsfläche) sowie Schutzabstände	je angef. m² Fläche (Gebäudelänge x Tiefe des fehlenden Abstandes)	11 mind. 52
E E O	ansonsten		40
5.5.3	In Verfahren nach § 55 HBO		40
5.5.4	In Verfahren nach § 57 HBO		60
5.5.5	In Verfahren nach § 58 HBO		100
5.5.6	In den Fällen des § 58 HBO mit überdurchschnittlichem Prüfungsaufwand und / oder wesentlicher Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit		200
5.5.7	In besonders schwierigen Fällen , wenn zur Beurteilung Ortsbesichtigungen und Verhandlungen mit Entwurfsverfassern und Sachverständigen notwendig werden		300 darüber hinaus nach Zeitaufwand, wenn durch die Gebühr nicht abgedeckt bis höchstens 1000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
6	Sonstige Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
6.1	Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB (zusätzlich zu sonstigen Genehmigungsgebühren)		150
6.2	Genehmigungen zur Sicherung der Zweckbestimmung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (§ 22 Abs. 5 BauGB)		150
6.2.1	zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum nach § 22 Abs. 5 BauGB	je Wohneinheit	150 höchstens 1.500
6.2.1	Eintragung eines Widerspruchs (§ 22 Abs. 6 Satz 2 BauGB) oder dessen Löschung		150 zzgl. Gebühr entsprechend der Grundbuchordnung
7	Wohnungswesen		
7.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem	je Wohn- oder	200
	Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	Nutzungseinheit ab der 7. Wohn- oder Nutzungseinheit je Einheit	150
9	Allgemeine Verwaltungskosten		
9.1	Gebühren		
9.1 9.1.1	Gebühren Auskünfte, Akteneinsicht		
	Auskünfte, Akteneinsicht schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht nach HBO zu	je Vorgang	35
9.1.1 9.1.1.1 9.1.1.2	Auskünfte, Akteneinsicht	je Vorgang	35 nach Zeitaufwand (Nr. 9.1.3)
9.1.1 9.1.1.1 9.1.1.2 9.1.1.2.1 9.1.1.2.2 9.1.1.2.3	Auskünfte, Akteneinsicht schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht nach HBO zu bearbeiten sind Gewährung von Einsicht in amtliche Akten Wenn ein beschäftigter die Einsichtnahme dauernd	je Vorgang je Akte je Fracht/Postsendung	nach Zeitaufwand
9.1.1 9.1.1.1 9.1.1.2 9.1.1.2.1 9.1.1.2.2 9.1.1.2.3	Auskünfte, Akteneinsicht schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht nach HBO zu bearbeiten sind Gewährung von Einsicht in amtliche Akten Wenn ein beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss in anderen Fällen je Akte Zuschlag bei archivierten Akten	je Akte	nach Zeitaufwand (Nr. 9.1.3) 5 20
9.1.1 9.1.1.2 9.1.1.2.1 9.1.1.2.2 9.1.1.2.3 9.1.1.2.4	Auskünfte, Akteneinsicht schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht nach HBO zu bearbeiten sind Gewährung von Einsicht in amtliche Akten Wenn ein beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss in anderen Fällen je Akte Zuschlag bei archivierten Akten Zuschlag für das Versenden von Akten	je Akte	nach Zeitaufwand (Nr. 9.1.3) 5 20

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
			Euro

9.1.3 Gebühren nach dem Zeitaufwand

Grundsätze

Gebühren nach 9.1.2 sind zu erheben,

- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist.
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

9.1.31	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18
9.1.32	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	15
9.1.3.3	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25
9.1.3.4	Zuschlag zu 9.1.3.1 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	Entsprechend der Personalkostentabelle des Landes Hessen	

9.2 Auslagen

9.2.1 Grundsätze

Auslagen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen und die nicht durch die in diesen Richtlinien festgelegten Gebühren abgegolten sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Entschädigungen für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer
- Schreibauslagen, Abschriften und Kopien, die auf besonderen Antrag hergestellt werden
- Die ansonsten in § 9 Abs. 1 HVwKostG genannten Auslagen

Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Sie sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 9 Abs. 5 HVwKostG).

Im Übrigen richtet sich die Erhebung von Auslagen nach § 9 HVwKostG.

Das Land Hessen hat keine Auslagen zu erstatten, soweit es von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

9.2.1.1 Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden die mit der Dienstreise in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und nicht einem einzelnen Kostenschuldner allein zurechenbaren Auslagen durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.

9.2.2 Schreibauslagen, Kopien

9.2.2.1 Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

9.2.2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache

9.2.2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform

je Seite DIN A 4

6

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
9.2.2.2	Anfertigen von Kopien ,		
9.2.2.2.1	bis DIN A 3	je Seite	0,25
9.2.2.2.2	bis DIN A 2	je Seite	1
9.2.2.2.3	bis DIN A 1	je Seite	3
9.2.2.2.4	bis DIN A 0	je Seite	6
9.2.3	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
9.2.3.1	Grundsätze Koston nach dem Zeitaufwand nach 0.1.3 für den		

Kosten nach dem Zeitaufwand nach 9.1.3 für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.

9.2.3.2 **Benutzung von Dienstfahrzeugen** je km 0,40